

ALPS FLYING CLUB

Statuten

Christoph Mayr

Alps Flying Club | Kaprunerstraße 15 | 5700 Zell am See

1. Name	3
2. Sitz.....	3
3. Gemeinnützigkeit	3
4. Zweck und Tätigkeit des Vereines	3
5. Mittel.....	3
5.1. Materielle Mittel	3
5.2. Ideelle Mittel	4
6. Mitgliedschaft	4
6.1. Arten einer Mitgliedschaft.....	4
6.2. Gleichberechtigung	6
6.3. Erwerb	6
6.4. Beendigung.....	6
6.5. Fristen und Termine	7
6.6. Nachweis	7
6.7. Ansprüche des Vereines	7
7. Rechte und Pflichten der Mitglieder	7
7.1. Rechte	7
7.2. Pflichten	8
8. Organe des Vereins.....	9
8.1. Mitgliederversammlung	9
8.1.1. Termine und Einberufung.....	9
8.1.2. Aufgaben.....	9
8.1.3. Teilnahme- und Stimmberechtigung.....	10
8.1.4. Wahl der Organe.....	10
8.1.5. Anträge	10
8.1.6. Außerordentliche Mitgliederversammlung.....	10
9. Beschlußfähigkeit.....	11
9.1. Mitgliederversammlung	11
9.2. Vorstand – erweiterter Vorstand	11
10. Abstimmungen	11
11. Vorsitzführung.....	11
12. Vorstand.....	11
13. Erweiterter Vorstand	12
14. Obmann	12
15. Funktionsdauer und Rücktritt	12
16. Rechnungsprüfer.....	13
17. Vertretung des Vereines nach außen	13
18. Zeichnung.....	13

19.	<i>Elektronische Datenverarbeitung</i>	13
20.	<i>Streitschlichtung</i>	14
21.	<i>Adressen und Zustellung</i>	14
22.	<i>Vereinsauflösung</i>	14
23.	<i>Schlussbestimmungen</i>	15

1. Name

Der Verein iSd Vereinsgesetzes 2002 führt den Namen *Alps Flying Club*, abgekürzt AFC.

2. Sitz

Der Sitz befindet sich in Zell am See am Flugplatz Zell am See.

3. Gemeinnützigkeit

Der Verein ist unpolitisch, gemeinnützig und nicht gewinnorientiert.

4. Zweck und Tätigkeit des Vereines

- a. Der Zweck des Vereines ist die Übernahme von Tätigkeitsbereichen seiner Mitgliedsvereine, das sind die Alpine Segelflugschule Zell am See, der Luftsportverein Zell am See sowie der Flugring Zell am See, die gemeinsam und zusammengelegt effizienter wahrgenommen werden können, insbesondere jedenfalls
- b. die Wahrnehmung der Halterschaft, der Betrieb und die gemeinsame Nutzung der im Eigentum der Mitgliedsvereine stehenden Luftfahrzeuge samt der Abwicklung der damit in Zusammenhang stehenden Gebahrung bzw Verrechnung unmittelbar gegenüber den Mitgliedern/Nutzern;
- c. die Anschaffung und Bereitstellung neuer Luftfahrzeuge in jedweder rechtlichen Form;
- d. die Luftfahrerausbildung im Umfang der jeweils vorhandenen oder neu zu erteilenden behördlichen Genehmigungen;
- e. die Weiterbildung von Luftfahrern;
- f. die Durchführung des gemeinsamen Flugbetriebes auf dem Flugplatz Zell am See, im speziellen im Bereich Segelflug.
- g. der Betrieb der für die Zwecke des Vereins sonst erforderlichen Einrichtungen, wie zB Büro oder Schulungsräume;
- h. die Organisation von Luftfahrtveranstaltungen;
- i. die Wahrnehmung verschiedener Aufgaben im Rahmen der Allgemeinen Luftfahrt und in Bereichen, die mit dieser in Zusammenhang stehen;
- j. die Bewerbung aller oa Tätigkeiten;
- k. die Aufbringung der Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks.

5. Mittel

5.1. Materielle Mittel

- a. Jährliche Beiträge der Mitglieder sowie allenfalls Aufnahmegebühren und sonstige Beiträge gemäß den Festlegungen des Vereines in der Mitgliederversammlung;

- b. Spenden, Subventionen und andere Unterstützungsbeiträge der Mitglieder, Gäste, natürlicher oder juristischer Personen und Gebietskörperschaften, Umlagen, Kostenbeiträge, Kursbeiträge, Vermächtnisse udgl;
- c. Erlöse aus Veranstaltungen, der Abhaltung von Vorträgen oder der Heraus- und Weitergabe von Publikationen;
- d. Erträge aus der Verwaltung und Veranlagung des Vereinsvermögens einschließlich der Beteiligung an anderen Rechtssubjekten gleich welcher Art, wobei solche Beteiligungen der Aufbringung der materiellen oder der Erreichung der ideellen Vereinsmittel zu dienen und nur unter Wahrung der Gemeinnützigkeit und gemäß den steuerlichen Vorschriften zu erfolgen haben.

5.2. Idee Mittel

- a. Ehrenamtliche Mitarbeit;
- b. Zusammenkünfte, Vorträge, Veranstaltungen;
- c. Betrieb einer Homepage sowie von Social Media Plattformen;
- d. interne und externe Publikationen, Öffentlichkeitsarbeit;
- e. Tätigkeiten und Mitgliederleistungen zur Sicherung des Bestandes und des Betriebes des Heimatflugplatzes Zell am See als Sportstätte.

6. Mitgliedschaft

6.1. Arten einer Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden.

Art der Mitgliedschaft	Merkmal
Mitgliedsvereine	<p>Das sind die Vereine</p> <p>Alpine Segelflugschule Zell am See</p> <p>Flugring Zell am See</p> <p>Luftsportverein Zell am See</p> <p>als Gründungsmitglieder des Vereins AFC.</p> <p>Solange der AFC Mitglieder iSd Punktes 6.3.a. dieses Statuts aufweist, üben die Mitgliedsvereine keine aktive Mitgliedschaft im AFC aus, sondern nur jene Funktionen, die ihnen nach diesem Statut ausdrücklich zugewiesen sind.</p>
Ordentliche Mitglieder	<p>Dies sind jedenfalls die Mitglieder der Mitgliedsvereine Alpine Segelflugschule Zell am See, Flugring Zell am See und</p>

	<p>Luftsportverein Zell am See sowie diejenigen natürlichen und juristischen Personen die dem AFC nach dessen Gründung unmittelbar beitreten.</p> <p>Den ordentlichen Mitgliedern steht im Rahmen ihrer jeweiligen Berechtigungen und der Vorgaben des Vereines das Recht zur Benutzung der Luftfahrzeuge des Vereines und der Nutzung der Vereinseinrichtungen zu sowie das aktive und das passive Wahlrecht; sie sind zur Beteiligung an der Arbeit des Vereines bereit und verpflichtet.</p>
<p>Außerordentliche Mitglieder</p>	<p>Gegenüber den ordentlichen Mitgliedern sind dies jene Mitglieder, welche den Verein ideell oder materiell fördern oder sonst Interesse an einer Kooperation haben.</p> <p>Sie beteiligen sich an der Vereinsarbeit und sind zur Nutzung der Vereinseinrichtungen berechtigt.</p> <p>Es steht ihnen das Recht der Nutzung der Luftfahrzeuge des Vereines im Rahmen ihrer jeweiligen Berechtigungen und der Vorgaben des Vereines zu.</p> <p>Sie besitzen weder ein aktives noch ein passives Wahlrecht.</p>
<p>Kurzmitglieder</p>	<p>Dies sind Mitglieder, die Interesse an der Tätigkeit des Vereines für einen bestimmten Zeitraum (Saison) haben. Ihre Mitgliedschaft ist auf diesen Zeitraum beschränkt und endet mit dessen Ablauf.</p> <p>Sie beteiligen sich während dieses Zeitraumes an der Vereinsarbeit und sind zur Nutzung der Vereinseinrichtungen berechtigt.</p> <p>Es steht ihnen das Recht der Nutzung der Luftfahrzeuge des Vereines im Rahmen ihrer jeweiligen Berechtigungen und der Vorgaben des Vereines zu.</p> <p>Sie besitzen weder ein aktives noch ein passives Wahlrecht.</p>

Ehrenmitglieder	<p>Ehrenmitglieder können für Verdienste um die Vereinsarbeit oder die Luftfahrt im Allgemeinen ernannt werden.</p> <p>Sie beteiligen sich an der Vereinsarbeit und sind zur Nutzung der Vereinseinrichtungen berechtigt.</p>
-----------------	---

6.2. Gleichberechtigung

Alle Funktionen stehen weiblichen und männlichen oder Mitgliedern dritten Geschlechts gleichberechtigt offen.

Aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit und Lesbarkeit wird im Statut jedoch auf Ausdrucksweisen wie zum Beispiel Referent(in), Obmann/frau usw verzichtet und die Gleichberechtigung somit nicht in jedem Einzelfall gesondert zum Ausdruck gebracht.

6.3. Erwerb

Die Mitglieder des Vereines AFC sind zunächst die Mitglieder der Mitgliedsvereine Alpine Segelflugschule Zell am See, Flugring Zell am See sowie Luftsportverein Zell am See. Deren Mitgliedschaft im AFC gilt mit der Bezahlung des ersten Mitgliedsbeitrages für den AFC automatisch als anerkannt. Die jeweilige Art der Mitgliedschaft im Mitgliedsverein gilt auch für den AFC. Mitglieder sind weiterhin die natürlichen und juristischen Personen, die dem Verein AFC nach seiner Gründung unmittelbar beitreten.

Die Aufnahme neuer unmittelbarer Mitglieder kann nur aufgrund eines schriftlichen Antrages erfolgen (Beitrittserklärung), dem im Fall der Nutzung der Luftfahrzeuge des Vereines sämtliche vorhandenen Berechtigungen und sonstige in der Luftfahrt erforderlichen Dokumente (jedenfalls das Medical) als Kopien/Scan anzuschließen sind.

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand oder durch die dafür ermächtigten Personen des Vereines, bestehen bei diesem Zweifel, ob der Mitgliedschaftswerber die Anforderungen für die Aufnahme erfüllt, entscheidet der Vorstand.

Jedes Aufnahmeansuchen kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden, gegen die Ablehnung besteht kein Einspruchsrecht.

Eine Aufnahme kann nur nach den vom Vorstand unter dem Aspekt der Flugsicherheit, der Qualität der Ausbildung und der Erfüllung behördlicher Auflagen als interne Richtlinie festgelegten Kriterien erfolgen.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch den erweiterten Vorstand.

6.4. Beendigung

Die Mitgliedschaft endet

- a. automatisch durch Ableben oder Verlust der Rechtspersönlichkeit;
- b. durch die schriftliche Kündigung durch das Mitglied oder dessen Vertreter;
- c. durch Nicht-Bezahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages bis zum 31. März, wenn danach nach Zahlungserinnerung (Mahnung), in der auf diese Folge hingewiesen wird, nicht innerhalb von 4 Wochen die Einzahlung erfolgt;

- d. durch Ausschluss, wenn das Mitglied wiederholt Bestimmungen des Statuts verletzt oder ein Verstoß schwerwiegend ist, die Vorgaben des Vereines zur Benützung der Luftfahrzeuge mehrmals missachtet oder eine Missachtung schwerwiegend ist, die Flugregeln und die Flugbetriebsordnung des Vereines sowie die Betriebsordnung des Flugplatzes Zell am See in einem schwerwiegenderen Ausmaß verletzt, andere interne Regelungen qualifiziert verletzt oder das Ansehen des Vereines oder der Luftfahrt schädigt. Der Ausschluss bedarf eines Beschlusses des erweiterten Vorstandes und ist dem betreffenden Mitglied nachweislich unmittelbar zur Kenntnis zu bringen. Ein Grund für den Ausschluss stellt jedenfalls eine Nicht-Begleichung der Kosten für die Benutzung der Luftfahrzeuge des Vereines dar, wenn diese Kosten trotz zweimaliger Mahnung nicht innerhalb von 2 Wochen beglichen werden.

Fristen und Termine

- a. Die einzelnen Mitglieder der Mitgliedsvereine gelten unmittelbar mit der Gründung des AFC auch als dessen Mitglieder, Punkt 6.3 lit a ist zu beachten.
- b. Eine neue unmittelbare Mitgliedschaft beim AFC beginnt mit Annahme des vollständigen Beitrittsantrages. Die für den Beitritt festgelegten Beiträge sind innerhalb von 2 Wochen auf das Bankkonto des Vereines zur Einzahlung zu bringen, ansonsten die Mitgliedschaft und die sich aus ihr ergebenden Rechte ruht und nach weiteren 2 Wochen automatisch erlischt. Die Luftfahrzeuge des Vereines können jedenfalls erst ab vollständiger Begleichung der Mitgliedsbeiträge genutzt werden.
- c. Eine Kündigung der Mitgliedschaft wird mit dem Monatsende, in dem sie mitgeteilt wurde, rechtswirksam.
- d. Eine Kündigung kann im Hinblick auf die Verpflichtung zur Leistung der Beiträge für das jeweilige Jahr rechtswirksam nur bis zum 31. Jänner erfolgen, ansonsten die Beiträge für das laufende Jahr ungeschmälert zu leisten sind. In begründeten Fällen kann der Vorstand Ausnahmen beschließen.
- e. Ein Ausschluss gilt mit der Bekanntgabe an das Mitglied als vollzogen.

6.5. Nachweis

Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft sowie Einsprüche bedürfen nachweisbarer Form.

6.6. Ansprüche des Vereines

Finanzielle oder sonstige Ansprüche des Vereines an seine Mitglieder erlöschen bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht.

Im Fall der Beendigung der Mitgliedschaft durch Kündigung oder Ausschluss werden die Beiträge aus der Mitgliedschaft nicht refundiert oder aliquot abgerechnet.

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

7.1. Rechte

Die Mitglieder des AFC sind nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Statuten und der vom (erweiterten) Vorstand getroffenen Vorgaben berechtigt

- a. zur Benützung der Vereinseinrichtungen und der Luftfahrzeuge des Vereines, jedoch ausschließlich im Rahmen ihrer jeweiligen Berechtigungen und nach den vom erweiterten Vorstand erstellten Vorgaben (Flugbetriebsordnung);
- b. zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereines;
- c. als ordentliche Mitglieder zur Einbringung von Anträgen und Wortmeldungen bei Mitgliederversammlungen;
- d. als ordentliche Mitglieder zur Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechtes;
- e. zum Erhalt eines Exemplars des Statuts des AFC und zur Einsichtnahme in die Protokolle der Mitgliederversammlungen - in beiden Fällen ist dieses Recht erfüllt, wenn diese Dokumente auf der Homepage des Vereines zum Herunterladen bereitgestellt werden.

7.2. Pflichten

Die Mitglieder sind jedenfalls verpflichtet zur

- a. Befolgung des Statuts und anderer Regelungen des (erweiterten) Vorstandes oder Anordnungen der Mitglieder des Vorstandes oder der Fluglehrer des Vereines, insbesondere der vom erweiterten Vorstand erstellten Flugbetriebsordnung;
- b. Information des AFC über alle für die Ausübung des Flugsportes relevanten Umstände, insbesondere hinsichtlich der Berechtigungen (Erteilung, Entzug, Befristung udgl), dem Ergebnis flugmedizinischer Untersuchungen (jedenfalls Medical); die relevanten Dokumente sind dem AFC als Kopien/Scan zur Verfügung zu stellen; die automationsunterstützte Verarbeitung dieser Daten ist jedenfalls zulässig, insbesondere auch deren Weitergabe an Behörden, Versicherungen udgl;
- c. Zahlungsleistung zum Fälligkeitstermin;
- d. Förderung des Vereinslebens;
- e. Wahrung der Interessen und des Ansehens des Vereines und der Luftfahrt;
- f. auch ohne ausdrückliche Zuständigkeit oder Weisung, Vereinseigentum und Mitglieder vor Schaden zu bewahren, insbesondere bei Gefahr im Verzug bzw Dringlichkeit;
- g. Bereitstellung von Fluglehrern und Mitarbeitern, sowie von Flugzeugen und sonstiger Infrastruktur, welche der Verein für die Ausübung seiner Tätigkeit benötigt, durch die Mitgliedsvereine im Rahmen von deren Möglichkeiten;
- h. gegenseitige Hilfeleistung und Unterstützung der Mitglieder untereinander;
- i. die Mitgliedsvereine verzichten auf die Dauer ihrer Vereinszugehörigkeit zum AFC auf eigene Ausbildungs- und alle sonstigen Tätigkeiten, welche vom AFC wahrgenommen werden, berechnete Ausnahmen müssen vom erweiterten Vorstand in jedem Einzelfall genehmigt werden;
- j. die im AFC zusammengeschlossenen Mitgliedsvereine verzichten auf die Einhebung von eigenen Beiträgen und sonstiger Gebühren udgl gegenüber ihren jeweiligen einzelnen Mitgliedern, gegenüber den Mitgliedern gelangen somit Beiträgen und sonstiger Gebühren udgl ausschließlich durch den AFC zur Vorschreibung;

- k. die Mitgliedsvereine stellen dem AFC und dessen Mitgliedern und Flugschülern ihre jeweiligen Flugzeuge und Luftfahrtgeräte und sonstigen Einrichtungen zur Verfügung und übertragen diesem die Halterschaft.

8. Organe des Vereins

- a. Mitgliederversammlung zur Entscheidung über alle Angelegenheiten, die von grundsätzlicher Bedeutung sind und nicht anderen Organen vorbehalten sind;
- b. Obmann;
- c. Vorstand, bestehend aus dem Obmann, Obmann-Stellvertreter, Kassier und Schriftführer sowie allenfalls einem von einem Mitgliedsverein zusätzlich entsandtem Mitglied zur Wahrnehmung der Geschäftsführung und der unmittelbaren Abwicklung der operativen Tätigkeiten des Vereines;
- d. erweiterter Vorstand, bestehend aus den Mitgliedern des Vorstandes und von jeweils 2 Vorstandsmitgliedern der Mitgliedsvereine zur Unterstützung des Vorstandes bei der Abwicklung der operativen Tätigkeiten des Vereines;
- e. 3 Kassaprüfer.
- f.

8.1. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet als ordentliche oder als außerordentliche Mitgliederversammlung statt.

8.1.1. Termine und Einberufung

- a. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich vor dem Beginn der Flugsaison, längstens bis zum 15. Juni statt.
- b. Die Einberufung erfolgt in schriftlicher Form durch den Obmann spätestens zwei Wochen vor Abhaltung mit Angabe von Ort, Zeit, der geplanten Tagesordnung und Hinweisen für die Einbringung von Anträgen und im Fall von Neuwahlen des Vorstandes oder der Kassaprüfer auf Wahlvorschläge.
- c. Die Einberufung ergeht grundsätzlich an die dem Verein bekannt gegebenen Post- oder E-Mail-Adressen der Mitglieder.
- d. Die Einberufung ist auch durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereines kundzumachen.

8.1.2. Aufgaben

- a. Entgegennahme und Genehmigung der Berichte des Vorstandes bzw von dessen Mitgliedern und der Rechnungsprüfer.
- b. Entlastung der gewählten Organe.
- c. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
- d. Abberufung gewählter Mitglieder des (erweiterten) Vorstandes oder der Rechnungsprüfer.
- e. Genehmigung einer Änderung oder Neufassung des Statuts.

- f. Beratung und Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder oder des Vorstandes.
- g. Erteilung von Aufträgen an den Vorstand.
- h. Auflösung des Vereins.

8.1.3. Teilnahme- und Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind die anwesenden ordentlichen Mitglieder. Ordentliche Mitglieder können sich in der Mitgliederversammlung nur von einem anderen ordentlichen Mitglied vertreten lassen, wozu eine schriftliche Vollmacht erforderlich ist.

8.1.4. Wahl der Organe

- a. Die Wahl der Organe des Vereines erfolgt für eine Amtsperiode von 4 Jahren.
- b. Die Wahlen finden in offener Abstimmung statt. Wird dies von mindestens 5 Mitgliedern beantragt, ist eine geheime Abstimmung durchzuführen.
- c. Für den Wahlvorgang übernimmt das an Jahren älteste Mitglied den Vorsitz und führt zusammen mit dem an Jahren jüngsten Mitglied die Wahl durch.
- d. Gewählt wird der Obmann, im Anschluss der weitere Vorstand (Obmann-Stellvertreter, Kassier, Schriftführer), danach die Kassaprüfer. Die Wahl für den Vorstand kann nach der Entscheidung der Mitgliederversammlung auch insgesamt oder getrennt nach den jeweiligen Funktionen erfolgen.
- e. Auf den Wahlvorschlägen angeführte Mitglieder haben mit ihrer Unterschrift zu bestätigen, dass sie bereit und fachlich befähigt sind, die für sie vorgesehene Funktion anzunehmen, wenn sie gewählt werden.

8.1.5. Anträge

Jedes Mitglied kann Anträge nachweisbar in schriftlicher Form bis spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung an den Obmann richten.

8.1.6. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 3 Wochen einzuberufen, wenn

- a. dies vom Vorstand für notwendig erachtet wird;
- b. ein Antrag von mindestens 10 Mitgliedern unter Mitteilung der zu behandelnden Angelegenheit(en) vorliegt;
- c. im Fall des Rücktrittes des Obmannes oder des gesamten Vorstandes; im Fall des Rücktrittes des Obmann-Stellvertreters, des Kassiers oder des Schriftführers jedoch nur, wenn dies vom erweiterten Vorstand als notwendig erachtet wird.

Bei Gefahr im Verzug oder sonstiger Dringlichkeit kann die Frist von 3 Wochen den Umständen und Erfordernissen entsprechend verkürzt werden.

9. Beschlußfähigkeit

9.1. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ab dem Zeitpunkt, welcher in der Einladung angegeben wurde, unabhängig von der Anzahl erschienener Mitglieder, beschlussfähig.

9.2. Vorstand – erweiterter Vorstand

Der (erweiterte) Vorstand ist beschlussfähig, wenn nachweislich allen Mitgliedern der Sitzungstermine und die Tagesordnung bekannt gegeben wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

10. Abstimmungen

Vereinsorgan	2/3 Mehrheit	Einfache Mehrheit
Mitgliederversammlung	Vereinsauflösung Änderung des Statuts	Einfache Mehrheit
Vorstand	Gesamtrücktritt	Einfache Mehrheit
Erweiterter Vorstand	Entscheidungen bzgl Luftfahrzeugsflotte	

Bei Stimmgleichheit entscheidet in allen Organen die Stimme des Vorsitzenden (Obmannes).

11. Vorsitzführung

- a. Der Obmann führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im (erweiterten) Vorstand, im Fall seiner Verhinderung der Obmann-Stellvertreter.
- b. Für die Wahl der Organe für eine neue Amtsperiode übernimmt das an Jahren älteste Mitglied den Vorsitz in der Mitgliederversammlung.
- c. Der Obmann hat die Vorsitzführung an den Obmann-Stellvertreter abzutreten, im Fall dass eine Interessenskollision besteht oder der Obmann sonst befangen erscheint.
- d. Im Fall des Rücktrittes des Obmannes während der Amtsperiode übernimmt der Obmann-Stellvertreter den Vorsitz bis zur Neuwahl.

12. Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Obmann, den Obmann-Stellvertretern, dem Kassier und dem Schriftführer.

Jeder Mitgliedsverein hat das Recht, eines seiner Mitglieder als zusätzliches Mitglied in den Vorstand zu entsenden, wenn er ansonsten nicht im Vorstand vertreten ist.

Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben weitere Mitglieder ohne Stimmrecht kooptieren.

Die Aufgabe des Vorstandes ist die Geschäftsführung des Vereines und die unmittelbare Abwicklung der operativen Tätigkeiten des Vereines.

Es tagt so oft es die Angelegenheiten erforderlich machen, mindestens jedoch vierteljährlich.

Jedes der Mitglieder des Vorstandes ist gegenüber der administrativen Mitarbeiterin des Vereines (Büro) weisungsberechtigt.

13. Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand umfasst den Vorstand sowie 2 Mitglieder des Vorstandes der jeweiligen Mitgliedsvereine, insgesamt somit maximal 10 Mitglieder. Für den Fall der Auflösung eines Mitgliedsvereins sind dessen 2 Mitglieder durch Wahl im AFC festzulegen.

Die Aufgabe des erweiterten Vorstandes ist die Unterstützung des Vorstandes bei der Abwicklung der operativen Tätigkeiten des AFC. Entscheidungen über die Luftfahrzeugflotte iSd Punktes 4. dieses Statuts werden von ihm getroffen, darüber hinaus ist seine Funktion beratender und abstimmender Natur.

Der erweiterte Vorstand tagt so oft es seine Angelegenheiten erfordern.

14. Obmann

Die Aufgaben des Obmannes umfassen insbesondere

- a. die Vertretung des Vereines nach Außen;
- b. die Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte;
- c. die Einberufung von Sitzungen des (erweiterten) Vorstandes;
- d. die Koordinierung und Kontrolle der gesamten Tätigkeiten des Vereines;
- e. die Investitionen und Ankäufe für den täglichen Betrieb bis zu einem vom Vorstand festzulegenden Limit;
- f. alle sonstigen Tätigkeiten und Entscheidungen, welche ausdrücklich oder Kraft ihrer Natur nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.

15. Funktionsdauer und Rücktritt

- a. Der Obmann, der Vorstand und die Rechnungsprüfer werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.
- b. Bei vorzeitigem Rücktritt des Obmannes oder des gesamten Vorstandes ist innerhalb von **2** Wochen ab Rücktritt eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Neuwahl einzuberufen.
- c. Der Rücktritt des Obmannes oder des gesamten Vorstandes wird erst mit vollzogener Neuwahl wirksam. Der erweiterte Vorstand kann jedoch ohne die Stimme des Obmannes beschließen, dass der Obmann mit sofortiger Wirkung aus seinem Amt ausscheidet.
- d. Treten einzelne Mitglieder des Vorstandes zurück, ist bis zur Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung deren Funktion von einem anderen Mitglied des Vorstandes zu

übernehmen. Mitglieder des erweiterten Vorstandes können dazu vom Vorstand kooptiert werden.

- e. Ausscheidende Mitglieder des Vorstandes haben jedenfalls die unaufschiebbaren Angelegenheiten weiterzuführen und in jeder Hinsicht den Verein vor Schaden zu bewahren.

16. Rechnungsprüfer

- a. Die Mitgliederversammlung wählt 3 Rechnungsprüfer auf die Dauer von 4 Jahren.
- b. Die Rechnungsprüfer dürfen im Verein keine andere Funktion ausüben, die Rechnungsprüfer sind keine Mitglieder des (erweiterten) Vorstandes.
- c. Ihre Aufgabe ist die Kontrolle rechnerischen Richtigkeit der Kassa, der ordnungsgemäßen Führung der Buchhaltung sowie der finanziellen Gebarung des Vereines.
- d. Die Rechnungsprüfer erstatten der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht, steht die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der Gebarung des Vereines in Zusammenhang auch dieser.

17. Vertretung des Vereines nach außen

Der Obmann vertritt den Verein nach außen, in seiner Verhinderung (ua bei Ortsabwesenheit) der Obmann-Stellvertreter, bei dessen Verhinderung der Kassier, bei dessen Verhinderung der Schriftführer.

Der Vorstand kann beschließen, dass einzelne Angelegenheiten oder Arten von Angelegenheiten auch von anderen Mitgliedern des erweiterten Vorstandes samt dessen kooptierter Mitglieder wahrgenommen werden können (zB bzgl Reparaturaufträgen), wobei allenfalls bestimmte Beschränkungen oder Vorgehensweisen festgelegt werden können und zu beachten sind.

18. Zeichnung

Schriftstücken aus denen dem Verein Verpflichtungen erwachsen oder die sonst für den Verein von wesentlicher Bedeutung sind, sind grundsätzlich vom Obmann / Obmanns Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu fertigen.

Bei Anschaffung und Verkauf von Luftfahrzeugen ist zusätzlich noch die Fertigung des Obmann-Stellvertreters erforderlich.

Für Schriftstücke, die sich auf laufende Vereinsangelegenheiten beziehen, genügt die Fertigung durch den Obmann. Diese sind der Art nach vom Vorstand festzulegen.

19. Elektronische Datenverarbeitung

Im Sinne einer zeitgemäßen Verwaltung und Organisation des Vereines werden die Daten der Mitglieder automationsunterstützt verarbeitet, dies betrifft insbesondere die Daten für die Berechtigungen und die flugmedizinische Tauglichkeit (Medical).

Im Interesse einer zeitgemäßen Verwaltung und Organisation ist die Verwendung von E-Mails zulässig.

Der Verein ist berechtigt, die Daten der Mitglieder jedenfalls an alle Mitgliedsvereine, Behörden, Versicherungen und an alle sonstigen Stellen weiterzuleiten, wenn dies mit dem Zweck des Vereins in Zusammenhang steht.

Der Verein wird jedenfalls auch eine Homepage betreiben, auf der die Mitglieder bildlich zur Darstellung gelangen können.

20. Streitschlichtung

- a. Im Fall von Streitigkeiten versucht zunächst das Mitglied des (erweiterten) Vorstandes, in dessen Aufgabenbereich die Streitigkeit fällt, den Streit beizulegen.
- b. Gelingt die Streitbeilegung nicht, ist – wenn das die Streitparteien innerhalb von 4 Wochen fordern - in weiterer Folge der erweiterte Vorstand mit der Angelegenheit zu befassen.
- c. Wenn es erforderlich ist, hat dieser innerhalb von weiteren 8 Wochen eine Entscheidung zu treffen. Ist eine der Streitparteien Mitglied des erweiterten Vorstandes, ist es an der Entscheidung nicht zu beteiligen.
- d. Ein Ausschluss ist vom erweiterten Vorstand spätestens innerhalb von 4 Wochen nachdem das Mitglied ein Verhalten iSd Punktes 6.4. lit c gesetzt hat zu verfügen. An Stelle des Ausschlusses kann der erweiterte Vorstand auch eine Verwarnung aussprechen, die schriftlich zu dokumentieren ist.
- e. Bei Gefahr im Verzug ist jedes Mitglied des erweiterten Vorstandes berechtigt, einen vorläufigen Ausschluss auszusprechen, der innerhalb von 2 Wochen vom erweiterten Vorstand zu bestätigen ist.
- f. Rechtliche Schritte gegen den Verein sind bis zu einer Entscheidung des erweiterten Vorstandes ausgeschlossen.

21. Adressen und Zustellung

- a. Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, seine jeweils aktuelle Zustelladresse, E-Mail-Adresse und Telefonnummer der vom Verein namhaft gemachten Stelle (Büro) unaufgefordert bekannt zu geben.
- b. Zustellungen und Übermittlungen an die E-Mail-Adresse sind zulässig.
- c. Können solche oder auch andere Mitteilungen des Vereines dem Mitglied nicht zugestellt werden, weil dessen Kontaktadressen veraltet sind, dann ist der Inhalt des Schriftstückes trotzdem wirksam.

22. Vereinsauflösung

Wird der Verein AFC aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung aufgelöst, fallen die aufgrund der Endabrechnung nach Abzug aller internen und externen Verbindlichkeiten verbleibenden Barmittel und Vermögenswerte den Mitgliedsvereinen zu, die zum Zeitpunkt der Auflösung ordentlichen Mitglieder sind. Dies aber nur, soweit diese zum Zeitpunkt der Auflösung gemeinnützig im Sinne der BAO sind.

Für die Aufteilung gelten folgende Gesichtspunkte:

- a. Die noch verbleibenden Barmittel und Vermögenswerte werden dann zu gleichen Teilen den ordentlichen Mitgliedsvereinen zugeteilt
- b. Die Endabrechnung erstellt der Kassier und legt diese der Mitgliederversammlung zur Zustimmung vor,
- c. Werden gegen die Endabrechnung Einsprüche erhoben, die nicht ausgeräumt werden können, ist ein externer Sachverständiger einzuschalten.
- d. Erst wenn die Entscheidung dieses Sachverständigen vorliegt, kann eine innerhalb von drei Monaten neuerlich einberufene Mitgliederversammlung die Vereinsauflösung endgültig beschließen.

23. Schlussbestimmungen

Sollte eine der Bestimmungen dieses Statuts wegen Verstoßes gegen zwingende gesetzliche Regelungen unwirksam sein oder werden, ist diese gesetzeskonform zu ersetzen.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen führt nicht automatisch zur Unwirksamkeit des gesamten Statuts.

Offensichtlich werdende irrtümliche Formulierungen oder Textfehler ziehen keinesfalls die Unwirksamkeit des gesamten Statuts nach sich, sind jedoch umgehend zu beheben.

Soweit im Statut nicht geregelt, gelten das Vereinsgesetz und allfällige Durchführungsbestimmungen hierzu.